



Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

Vörstetten (bei Freiburg i. Brg.)

Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen *ohne* aktive Geburtshilfe

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme aus der Schwangerenbetreuung, Schwangerschaftsnachsorge (z. B. Rückbildungsgymnastik) und Neugeborenenpflege.

Mitversichert gilt die Durchführung von Babyschwimm/-massage- und PEKiP-Kursen. Nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, d. h. die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe- Leistung.

Beiträge

Jahresbeitrag: 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, 500.000 € Vermögensschäden
147,00 € zzgl. 19 % Versicherungssteuer = **174,93 €**

- oder

Jahresbeitrag: 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschaden, 500.000,- € Vermögensschaden
199,50 € zzgl. 19 % Versicherungssteuer = **237,41 €**

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das jeweils **Zweifache** der Deckungssummen begrenzt.

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass am Tage des Schadenereignisses die Berufserlaubnis noch besteht und die Tätigkeiten und Behandlungen von dem Versicherungsnehmer auf Grund seiner Aus- und Fortbildung ausgeübt werden darf.

Zuschläge für jeweils unterjährige Zahlungsweise

- 1/2 jährlich 3 %
- 1/4 jährlich 5 %
- 1/12 jährlich 5 % (vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise nur mit Einzugsermächtigung)

Mindestrate 25,00 Euro

Berufshaftpflichtversicherung – Ihre Vorteile auf einen Blick

Mit dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung übernimmt der Versicherer für Sie folgende Aufgaben: Er prüft zunächst ob Sie, als Versicherter, gegenüber dem Geschädigten haften. Ist die Haftung gegeben, so wird als nächstes geprüft, ob die Ansprüche des Geschädigten der Höhe nach berechtigt sind. Verläuft die **Haftungsprüfung positiv**, so wird der Versicherer berechnete Ansprüche des Geschädigten bedingungsgemäß befriedigen. Verläuft die **Haftungsprüfung negativ**, dann wehrt der Versicherer die Ansprüche ab. Sollten Sie als Versicherungsnehmer vom Anspruchsteller daraufhin verklagt werden, so führt der Versicherer den Rechtsstreit auf eigene Kosten und in Ihrem Namen (so genannte Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung). Bei ungünstigem Prozessausgang – das Gericht verurteilt Sie zur Zahlung – muss der Versicherer, außer der Entschädigungsleistung, auch die Prozesskosten übernehmen.

Auszugsweiser Leistungsinhalt	
Personen- und Sachschäden - aus beruflicher Tätigkeit im Inland - aus gelegentlicher beruflicher Tätigkeit im europäischen Ausland (ohne dortigen Praxisbetrieb) - Dozententätigkeit im Inland (auch gelegentliche im Ausland)	Hebammen (ohne aktive Geburtshilfe)
Abhandenkommen von beruflichen Türschlüsseln fremder Dritter (Selbstbehalt 150,- - EUR je Schadenfall)	bis 30.000 EUR
Sonstige Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt 150,- - EUR je Schadenfall)	bis 20.000 EUR
Dozententätigkeit und Lehrtätigkeit innerhalb und außerhalb der Praxis	✓
Angestellte Hebammen (ohne aktive Geburtshilfe)	Versicherbar zum Tarifbeitrag
Erweiterter beruflicher Strafrechtsschutz	✓
Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, Ihrer Begleiter und Besucher (max. 5.000 EUR / Jahr)	bis 500 EUR pro Tag
Teilnahme an Messen, Kongressen, Ausstellungen und Schulungsveranstaltungen.	✓
Betriebshaftpflichtversicherung für alle Praxisorte (Patient „fällt hin“)	✓
Hausbesuche beim Patienten	✓
Sachschäden an allen gemieteten Praxisräumen (außer Glasschäden). Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung. (Selbstbehalt dann 150,- - EUR je Schadenfall)	bis zur Höhe der Sachschadendeckung
Bauherrenhaftpflichtversicherung (z.B. bei Praxisumbauten)	bis 100.000 EUR
Vorsorgeversicherung (für neu hinzukommende Risiken)	✓
Verwendung von zur Behandlung notwendigen Apparaten/Geräten	✓
Internetrisiko (z.B. versenden von E-Mails oder Datenaustausch)	bis 500.000 EUR
Vermögensschäden aus Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	✓
Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung Basisversicherung nach Gesetz	✓
Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis (Selbstbehalt 150,- - EUR je Schadenfall)	✓
Familien-Privathaftpflichtversicherung	gegen Zuschlag möglich
Versicherungssummen (1) * 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden 500.000 Euro Vermögensschäden	147,00 Euro Jahresnettobeitrag zzgl. 19 % Versicherungssteuer = 174,93 Euro
Versicherungssummen (2) * 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden 500.000 Euro Vermögensschäden	199,50 Euro Jahresnettobeitrag zzgl. 19 % Versicherungssteuer = 237,41 Euro
Dies ist eine Kurzübersicht. Gültigkeit haben ausschließlich die gedruckten Versicherungsbedingungen.	

* Sublimits und Selbstbehalte

Begrenzung der unter (1) und (2) genannten Deckungssummen bei:

- Schlüsselschäden aus beruflicher Tätigkeit gelten bis 30.000 EUR mitversichert.
- Tätigkeitsschäden gelten bis 20.000 EUR mitversichert.
- Eingebrachte Sachen sind bis zu 500 EUR je Tag und bis zu 5.000 EUR je Versicherungsjahr versichert.
- Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien sind bis zu 500.000 EUR je Versicherungsjahr mitversichert.
- Bauherrenhaftpflichtversicherung (z.B. bei Praxisumbauten, Reparaturen). Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.

Selbstbehalte:

- Für Mietsach-, Praxisabwässer-, Schlüssel- und Tätigkeitsschäden gilt jeweils ein Selbstbehalt von 150 EUR an jedem Schaden.
- Für Schäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gilt ein Selbstbehalt von 300 EUR an jedem Schaden sowie an Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Für Schäden im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gilt ein Selbstbehalt von 10 %, maximal 5.000 EUR, auch bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.